



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.98 RRB 1958/3931**
Titel **Strassen.**
Datum 06.11.1958
P. 1774

[p. 1774] Mit Zuschrift vom 17. Oktober 1958 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich im Sinne von § 24 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896 Situation und Kostenvoranschlag für den Ausbau der Katzenschwanzstrasse II. Kl. Nr. 114 zwischen der Witikonerstrasse und dem neuen Friedhof und ersuchte unter Hinweis auf § 58 des Strassengesetzes um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Baukosten.

Die Katzenschwanzstrasse bildet das Anfangsstück der stark befahrenen Verkehrsverbindung vom Quartier Witikon über den Weiler Geeren nach Dübendorf. Mit der Dreiwiesenstrasse zusammen bildet sie zudem die einzige von Witikon über den Adlisberg nach der Allmend Fluntern führende Fahrverbindung. Die Katzenschwanzstrasse ist in ihrer heutigen Anlage dem anfallenden Motorfahrzeugverkehr nicht mehr gewachsen und bedarf des Ausbaues. Das Projekt sieht die heute übliche Ausbauart vor, d. h. eine 7 m breite Fahrbahn, an welche sich beidseits Gehwege (westlich 1,5 m, östlich 2,5 m breit) anschliessen. Zudem bedingt das Projekt durch Korrektion in der Linienführung die Vergrösserung und teilweise Verlegung des Stöckentobelbach-Durchlasses. Dieser Verlegung stimmte die Baudirektion bereits mit Verfügung Nr. 193 vom 18. Februar 1958 zu.

Der Kostenvoranschlag nennt Gesamtausgaben in der Höhe von Fr. 498 600, von denen ca. Fr. 191000 auf den Landerwerb und ca. Fr. 307 600 auf die eigentlichen Bauarbeiten entfallen. An Einnahmen (Mehrwerts-, Trottoir- und Dolenbeiträgen usw.) werden ca. Fr. 119 600 genannt, sodass die Nettobaukosten ca. Fr. 379 000 betragen. Der seitens der Stadt Zürich für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages auf Grund der geltenden Berechnungsgrundlagen errechnete massgebende Betrag wird mit Fr. 220 000 genannt.

Die eingereichten technischen Vorarbeiten genügen für die Begutachtung im Sinne von § 24, Absatz 1, der Verordnung über die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896. Sie geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Staatsbeiträge für die Städte Zürich und Winterthur werden anlässlich der Projektgenehmigung grundsätzlich zugesichert, während deren endgültige Festsetzung gemäss § 24 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen erst nach Vollendung der Baute erfolgt. Es ist jedoch gerechtfertigt, schon bei der Genehmigung der technischen Unterlagen wenigstens die ungefähre Höhe des Staatsbeitrages bekanntzugeben. Massgebend für die Bemessung des Staatsbeitrages ist die Bedeutung der Strasse sowohl für den Durchgangs- wie für den Lokalverkehr.

Unter Berücksichtigung der künftigen Verkehrsbedeutung der Katzenschwanzstrasse dürfte eine Beitragsquote von 23% gerechtfertigt sein, was auf die heutige Vorlage bezogen einen Staatsbeitrag von Fr. 51 000 ergibt.



Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt des Stadtrates über den Ausbau der Katzenschwanzstrasse II. Kl. Nr. 114 zwischen Witikon und dem neuen Friedhof wird im Sinne von § 24, Absatz 1, der Verordnung über die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896 genehmigt.

II. Der Stadt Zürich wird im Sinne von § 58 des Strassengesetzes und auf Grund der nach den regierungsrätlich genehmigten Berechnungsgrundlagen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2620 vom 23. September 1943) ermittelten anrechenbaren Nettobaukosten des unter Dispositiv I genannten Bauvorhabens ein Staatsbeitrag zugesichert. Die Ermittlung der für den Staatsbeitrag anrechenbaren Nettobaukosten hat sich auf das in den Erwägungen ausgeschiedene Einzugsgebiet zu beschränken.

III. Die endgültige Festsetzung und Ausrichtung erfolgt nach Vorlage der vom Stadtrat Zürich genehmigten Bauabrechnung und der Ausführungspläne sowie nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Kredite.

IV. Das Bauvorhaben unterliegt den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Bauarbeiten darf erst auf Grund einer vom Stadtrat Zürich bei der Volkswirtschaftsdirektion einzuholenden Bewilligung begonnen werden.

V. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft, der Polizei und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]